

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

SKS Solutions

Personalvermittlung von Fach- und Führungskräften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Leistungen der SKS Solutions (nachfolgend „SKS“) im Bereich der Personalvermittlung.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, SKS stimmt deren Geltung ausdrücklich in Textform zu.
- (4) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Beauftragung von SKS bedarf der Textform (E-Mail genügt). SKS kann mit der Leistungserbringung beginnen, sobald eine Auftragsbestätigung in Textform vorliegt oder der Auftraggeber die übermittelten Kandidatenprofile nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Übermittlung in Textform zurückweist.
- (2) SKS unterstützt den Auftraggeber bei der Besetzung offener Positionen durch die Identifikation, Ansprache, Auswahl und Vorstellung geeigneter Kandidaten.
- (3) SKS schuldet keinen bestimmten Vermittlungserfolg.
- (4) Die Entscheidung über die Einstellung, Beauftragung oder den Abschluss eines Vertragsverhältnisses mit einem Kandidaten obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

§ 3 Vertraulichkeit und Nutzung von Kandidateninformationen

- (1) Sämtliche von SKS übermittelten Bewerberprofile, Lebensläufe, Gesprächsnotizen, Qualifikationsnachweise sowie sonstige Informationen über Kandidaten sind streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Unterlagen dürfen ausschließlich zum Zweck der Besetzung der konkret beauftragten Position verwendet werden.
- (3) Eine Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SKS unzulässig.
- (4) Als Dritte gelten insbesondere:
 - a. Tochtergesellschaften
 - b. Schwestergesellschaften
 - c. Konzernunternehmen
 - d. verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG
 - e. Kunden des Auftraggebers
 - f. externe Berater
 - g. sonstige Dritte

§ 4 Vermittlungshonorar

(1) Für eine erfolgreiche Vermittlung erhält SKS ein Honorar in Höhe von:

30 % des Bruttojahreszielgehalts des vermittelten Kandidaten.

(2) Das Bruttojahreszielgehalt umfasst sämtliche festen und variablen Vergütungsbestandteile, insbesondere:

- a. Grundgehalt
- b. Weihnachtsgeld
- c. Urlaubsgeld
- d. Firmenwagen
- e. Provisionen/Bonuszahlungen
- f. Zielvereinbarungen
- g. Zulagen
- h. Sonstige regelmäßig gewährte Vergütungsbestandteile

(3) Ein Firmenwagen wird mit dem steuerlichen geldwerten Vorteil gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG (1%-Methode) angesetzt.

(4) Variable Vergütungsbestandteile werden mit einer Zielerreichung von 100 % berücksichtigt.

(5) Sämtliche Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Entstehung des Honoraranspruchs

(1) Der Honoraranspruch entsteht mit Abschluss eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und einem durch SKS vorgestellten Kandidaten.

(2) Der Honoraranspruch entsteht unabhängig davon, ob der Vertrag als

- a. Arbeitsvertrag,
- b. Dienstvertrag,
- c. Freelancervertrag,
- d. Beratungsvertrag,
- e. Werkvertrag,
- f. Interim-Management-Vertrag,
- g. Geschäftsführeranstellung oder
- h. sonstiges entgeltliches Vertragsverhältnis

geschlossen wird.

(3) Der Honoraranspruch entsteht auch dann, wenn:

- a. der Kandidat für eine andere Position eingestellt wird,
- b. der Kandidat zunächst abgelehnt und innerhalb von zwölf Monaten nach Vorstellung eingestellt wird

§ 6 Konzern- und Verbundklausel

- (1) Der Honoraranspruch entsteht ebenfalls, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach erstmaliger Vorstellung des Kandidaten ein Vertragsverhältnis mit
 - a. einem verbundenen Unternehmen,
 - b. einem Tochterunternehmen,
 - c. einem Schwesterunternehmen,
 - d. einem Konzernunternehmen oder
 - e. einem Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG

zustande kommt.

§ 7 Mitursächlichkeit und Nachweisschutz

- (1) Jeder durch SKS vorgestellte Kandidat gilt für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Vorstellung als durch SKS nachgewiesen.
- (2) Kommt innerhalb dieses Zeitraums ein Vertragsverhältnis zustande, wird vermutet, dass dieses auf die Tätigkeit von SKS zurückzuführen ist.
- (3) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keinerlei Zusammenhang zwischen der Vorstellung durch SKS und dem Vertragsabschluss besteht.

§ 8 Vorkennntnis

- (1) Ist dem Auftraggeber ein Kandidat bereits bekannt, hat er dies innerhalb von fünf Werktagen nach Übermittlung des Kandidatenprofils in Textform mitzuteilen.
- (2) Als Nachweis gelten insbesondere datierte Unterlagen wie frühere Bewerbungsunterlagen, E-Mail-Verkehr oder Vertragsangebote, die eine Kenntnis vor Übermittlung durch SKS belegen.
- (3) Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung, gilt der Kandidat als durch SKS nachgewiesen.

§ 9 Informationspflichten

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, SKS unverzüglich über
 - a. Vertragsangebote,
 - b. Vertragsabschlüsse,
 - c. Vertragsänderungen,
 - d. Gehaltsänderungen,
 - e. Vertragsverlängerungen

zu informieren.

- (2) Der Auftraggeber wird SKS auf Anforderung die zur Honorarberechnung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

(3) Hierzu gehören insbesondere Angaben über:

- a. Vertragsbeginn
- b. Vertragsart
- c. vereinbarte Vergütung

(4) SKS ist berechtigt, geeignete Nachweise anzufordern.

(5) Kommt der Auftraggeber seiner Informationspflicht nicht nach und kann SKS den Honoraranspruch deshalb nicht geltend machen oder nicht vollständig berechnen, ist SKS berechtigt, das Honorar auf Basis einer angemessenen Schätzung des Bruttojahreszielgehalts zu berechnen. Mehrkosten der Rechtsverfolgung trägt der Auftraggeber.

§ 10 Weitergabe an Dritte

- (1) Gibt der Auftraggeber Informationen über einen von SKS vorgestellten Kandidaten direkt oder indirekt an Dritte weiter und kommt hierdurch ein Vertragsverhältnis zustande, entsteht der Honoraranspruch von SKS in voller Höhe.
- (2) Die Weitergabe von Kandidateninformationen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SKS.

§ 11 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- (2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto von SKS.
- (3) Aufrechnungen oder Zurückbehaltungsrechte sind nur zulässig, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB geschuldet. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

§ 12 Nachbesetzung

- (1) Verlässt ein vermitteltler Kandidat das Unternehmen des Auftraggebers innerhalb der ersten drei Monate nach Arbeitsbeginn aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen, bemüht sich SKS einmalig um eine kostenfreie Nachbesetzung.
- (2) Die Nachbesetzungsgarantie gilt nicht, wenn das Ausscheiden auf betriebsbedingten Gründen, einer einvernehmlichen Auflösung oder einer Eigenkündigung des Kandidaten beruht.
- (3) Voraussetzung ist:
 - a. vollständige Zahlung der Vermittlungsrechnung
 - b. unverändertes Stellenprofil
 - c. schriftliche Mitteilung innerhalb von zehn Werktagen nach Ausscheiden
- (4) Ein Anspruch auf erfolgreiche Nachbesetzung besteht nicht.
- (5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten ausschließlich für Fälle des Ausscheidens nach Aufnahme der Tätigkeit.

§ 13 Rückvergütung

- (1) Tritt ein vermittelter Kandidat die vereinbarte Tätigkeit nicht an oder kündigt er das Vertragsverhältnis vor Aufnahme der Tätigkeit, erstattet SKS das bereits gezahlte Honorar in voller Höhe (100 %), sofern der Auftraggeber SKS hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen, in Textform informiert.
- (2) Die Rückvergütung setzt die vollständige Zahlung des Vermittlungshonorars voraus. Wurde das Honorar noch nicht gezahlt, entfällt der Honoraranspruch in voller Höhe, sobald die Voraussetzungen dieses Paragraphen vorliegen.
- (3) Die Rückvergütung entfällt, wenn das Nichtantreten oder die Kündigung auf Umständen beruht, die der Auftraggeber zu vertreten hat.
- (4) Im Fall der Rückvergütung besteht kein Anspruch auf kostenfreie Nachbesetzung gemäß § 12.
- (5) Die Rückvergütung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers zu leisten.

§ 14 Haftung

- (1) Die Angaben zu Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnissen der Kandidaten beruhen auf Informationen der Kandidaten oder Dritter.
- (2) SKS übernimmt keine Gewähr für:
 - a. Vollständigkeit
 - b. Eignung
 - c. Leistungsfähigkeitder Kandidaten.
- (3) Die Haftung von SKS ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 15 Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller einschlägigen Datenschutzgesetze.
- (2) Die Parteien handeln hinsichtlich personenbezogener Daten jeweils als eigenständige Verantwortliche im Sinne der DSGVO.
- (3) Bewerberdaten dürfen ausschließlich für den konkreten Besetzungsprozess verwendet werden.
- (4) Nach Wegfall des Verarbeitungszwecks sind die Daten zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (5) Soweit eine Partei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeitet, werden die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

§ 16 Referenznennung

- (1) SKS ist berechtigt, den Auftraggeber nach erfolgreicher Zusammenarbeit als Referenzkunden zu benennen, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Zusammenarbeit in Textform widerspricht.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Wiesbaden, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses selbst.

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift